

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs.2 StromNEV gemäß dem Netzentgeldmodernisierungsgesetz (NEMoG)

(gültig ab 01.01.2018)

Gemäß §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz-oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze der Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese damals in den Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der Übertragungsnetzbetreiber sowie der in Folge veröffentlichten Referenzpreisblätter der vorgelagerten Netzbetreiber und unter Berücksichtigung entsprechen der Hinweise der Bundesnetzagentur wurden die fiktive Netzentgelte der Müller – Mühle GmbH & Co. KG Elektrizitätswerk Tauberrettersheim für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet

und dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Die neuen fiktiven Netzentgelte stehen unter dem Vorbehalt, dass:

- die unserem Netz vorgelagerten Netzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte. In diesen Fällen wird das Preisblatt neu bestimmt und veröffentlicht

Netznutzungsentgelte nach Jahresbenutzungsstunden				
< 2500 h/a			> / = 2500 h/a	
Entnahmenetzebene	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kWa	Arbeitspreis ct/kWh
Mittelspannung	13,63	3,65	92,46	0,50
Umspannung in Niederspannung	22,31	4,46	98,21	1,43
Niederspannung	32,92	5,40	103,46	2,58

Die Preisangaben sind Nettoentgelte und verstehen sich zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Hinweis:

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächliche vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzuwenden.

Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.

Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt der vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die Vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit IBN vor dem 01.01.2018) werden gemäß §120 Abs. 3 EnWG i.V.m. §18 Abs.5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab 01.01.2018 2/3- tel der Ausgangswerte (Menge x Referenzpreisblatt)
- ab 01.01.2019 1/3 – tel der Ausgangswerte (Menge x Referenzpreisblatt)
- ab 01.01.2020 keine Entgelte.

Für neue volatile Anlagen mit Inbetriebnahme ab den 01.01.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 01.01.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte vergütet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerten Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.